

**Konzept zum „Respektvollen  
Umgang mit Grenzen“ und  
zur Prävention  
„sexualisierter Gewalt“**

# Inhalt

1	Vorwort .....	4
2	Einleitung .....	4
3	Grundlagen .....	5
3.1	Schlüsselbegriffe.....	5
3.2	Leitbild.....	6
3.3	Schutz von Kindern und Jugendlichen .....	7
3.4	Hintergrundwissen .....	8
3.5	Rechtliche Grundlagen: Sexualität und Jugendschutz.....	8
3.6	Beurteilung sexualisierter Gewalt.....	9
3.7	Kindeswohlgefährdung .....	10
3.8	Strategien von Tätern .....	11
3.9	Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen.....	11
3.10	Verdachtsfälle .....	13
4	Risikoanalyse.....	14
4.1	Allgemeine Risikofaktoren.....	14
4.2	Vielfältigkeit als Stärke und Herausforderung .....	14
4.3	Orte mit erhöhtem Risiko .....	14
4.4	Kommunikation .....	15
4.5	Jugend .....	15
4.6	Veranstaltungen.....	16
4.7	Aktive im Spannungsfeld.....	16
5	Prävention.....	17
5.1	Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse .....	17
5.2	Wahrnehmung der Verantwortung .....	17
5.3	Öffentlichkeitsarbeit .....	17
5.4	Netzwerkarbeit .....	18
5.5	Fortbildungen.....	18
5.6	Gleichbehandlung und Inklusion .....	18
5.7	Kommunikation .....	19
5.8	Selbstverpflichtungserklärungen.....	19
5.9	Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis .....	20
5.10	Ehrenkodex.....	21
6	Maßnahmen.....	22
6.1	Mobbing .....	22
6.2	Umgang mit Nikotin, Alkohol und Drogen .....	22
6.3	Umgang mit Medien (Filme, Musik) .....	23
6.4	Ansprechpartner bei sexualisierter/interpersoneller Gewalt.....	24

6.5	Beschwerdemanagement .....	25
6.6	Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen .....	25
6.7	Liste der Fachberatungsstellen .....	26
6.8	Verhaltensregeln .....	28
6.9	Sicherstellung der Eignung von Mitarbeitenden bei Veranstaltungen .....	29
7	Der konkrete Verdachtsfall .....	30
7.1	Verhalten im Verdachtsfall .....	30
7.2	Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen .....	30
7.3	Bearbeitung eines Verdachts .....	31
7.4	Informationsweitergabe an Medien und Presse .....	33
8	Konsequenzen für Täter und Rehabilitation .....	34
8.1	Konsequenzen für den Täter .....	34
8.2	Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren .....	34
8.3	Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt .....	35
9	Veröffentlichung des Schutzkonzeptes .....	36
9.1	Geltungsbereich .....	36
9.2	Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen .....	36
10	Quellen .....	37

# 1 Vorwort

In der Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) Ortsgruppe Letmathe e.V. sind alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, körperlichen oder kognitiven Fähigkeiten gleichgestellt und besitzen den gleichen Stellenwert. Allein aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Ausführung das generische Maskulinum verwendet. Diese sprachliche Vereinfachung ist ausdrücklich als geschlechtsneutral zu verstehen. Es sind alle Geschlechteridentitäten mitgemeint.

## 2 Einleitung

Wir sind ein Verein, der mit einer großen Jugend- und Kinderlobby arbeitet. Da hier viele verschiedene Kinder, Jugendliche und Erwachsene zusammenkommen, gilt es jeden einzelnen zu schützen. Und das **bevor** es zu Überschreitung von Grenzen kommt.

In unserem Verein soll jeder unbeschwert seine Freizeit verbringen und viel lernen können. Prävention sexualisierter Gewalt ist daher ein wichtiges Thema für uns. Unser Ziel ist es, das Thema offen anzugehen und jeden Hinweis intensiv nachzugehen. Dafür werden unter unseren Aktiven wie den Trainern etwa regelmäßige Schulungen zum Thema PSG durchgeführt.

Das vorliegende Schutz- und Präventionskonzept führt den derzeitigen Stand der Fachdiskussion und die Vorgaben von staatlicher und DLRG interner zusammen und beschreibt die Umsetzung des Kinderschutzes in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V..

Mit dem vorliegenden „Institutionellen Schutzkonzept“ legt die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. das Ergebnis seiner ausführlichen Beschäftigung mit dem Themenkomplex Missbrauch und Gefährdung von Schutzbefohlenen vor. Es dient zugleich als Selbstvergewisserung in der Sache und als Handlungsleitfaden einschließlich einer klar vorgegebenen und angemessenen Überprüfung des Konzepts auf seinen nachhaltigen Nutzen.

Wir bedanken uns bei allen Beteiligten, die zur Ausarbeitung des Konzeptes beigetragen haben und hoffen, dass wir damit niemals solche Fälle im negativen Bereich bearbeiten müssen.

*Der Vorstand*

## 3 Grundlagen

### 3.1 Schlüsselbegriffe

#### 1. Sexualisierte Gewalt

Der Begriff Sexualisierte Gewalt beschreibt körperliche und psychische Grenzüberschreitungen, die die Intimsphäre eines Menschen verletzen. Die Ausnutzung von Überlegenheit und/oder Abhängigkeit ist dabei ein zentraler Aspekt und im Vordergrund steht maßgeblich die Befriedigung eigener Machtbedürfnisse und seltener ein Verlangen nach Sexualität. Sexualisierte Gewalt lässt sich in drei verschiedenen Formen unterscheiden:

- a. **Grenzverletzungen** sind ein unabsichtliches Überschreiten der persönlichen, psychischen oder körperlichen Grenze einer anderen Person. Sie sind ein einmaliges oder seltenes unangemessenes Verhalten und geschehen meist aus Unachtsamkeit, Gedankenlosigkeit oder Unwissenheit. Grenzverletzungen lassen sich nicht immer vollständig vermeiden, müssen aber direkt benannt und das Verhalten korrigiert werden.

Beispiele für Grenzverletzungen:

- Nicht gewollte Umarmung
- Versehentliche unangenehme Berührung
- Verletzende Spitznamen
- Unbedachte verletzende Bemerkung
- Unerwünschtes Betreten eines Zimmers oder des Waschraums

- b. **Sexuelle Übergriffe** sind bewusste körperliche oder psychische Grenzüberschreitungen. Sie sind massiver und häufiger als Grenzverletzungen.

Beispiele für sexuelle Übergriffe:

- Wiederholte Grenzverletzungen
- Abfällige Anmache, Beschimpfungen oder sexistische Bemerkungen
- Wiederholte vermeintlich zufällige Berührungen von Brust, Po oder Genitalien
- Voyeurismus
- Aufdringliche Nähe und intimes Ausfragen
- Wiederholt mit Kindern und Jugendlichen flirten

- c. Häufig ist der Übergang von sexuellen Übergriffen mit Körperkontakt hin zu den **Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung** nicht trennscharf voneinander zu unterscheiden. Außerdem begehen Täter wohl überlegt weniger offensichtliche Grenzverletzungen, um Betroffene für sexualisierte Handlungen zu schwächen und die Grenzen des Realistischen zu vergrößern.

Beispiele für Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern und Schutzbefohlenen
- Anfassen, anfassen lassen oder zeigen der Genitalien
- Zungenküsse
- Masturbation vor Täter oder vor dem Opfer
- Versuchte oder vollendete vaginale, anale oder orale Vergewaltigung
- Kindern oder Jugendlichen Pornos zeigen
- Exhibitionismus
- Sexuelle Belästigung durch Berührungen oder sexuell getöntes Bedrängen

## 2. **Betroffener**

Der Begriff „Betroffener“ wird bewusst verwendet, um die Handlungsfähigkeit und die gesellschaftliche Rolle der Person hervorzuheben, anstatt sie lediglich auf das Erlebte zu reduzieren. Er bezeichnet Menschen, die interpersonelle Gewalt erfahren haben.

Die betroffene Person entscheidet eigenständig, wie sie sich bezeichnen möchte, z. B. als „Überlebender interpersonelle Gewalt“.

Die Verwendung des Begriffs „Opfer“ wird vermieden, da dieser die betroffene Person in eine passive und handlungsunfähige Rolle drängt und stigmatisieren kann.

## 3. **Sich meldender Mensch**

Ein „sich meldender Mensch“ ist eine Person, die das Vertrauen eines anderen sucht und Hinweise oder Beobachtungen zu einem Vorfall interpersonelle Gewalt weitergibt.

Diese Person muss nicht selbst betroffen sein, sondern kann auch als Zeuge oder Unterstützer agieren. Ihre Aussagen liefern die Grundlage für das weitere Vorgehen im System und ermöglichen eines Betroffenen orientierte Aufarbeitung.

## 4. **Gemeldeter Mensch**

Der Begriff „gemeldeter Mensch“ wird für Personen verwendet, gegen die ein Vorwurf oder eine Vermutung interpersonelle Gewalt erhoben wird.

Häufig widersprechen sich die Aussagen des sich meldenden Menschen und des gemeldeten Menschen.

Eine Vorverurteilung ist strikt zu vermeiden, da sie der Fürsorgepflicht widerspricht und die Betroffenen orientierte Arbeit behindert.

Der Begriff „Täter“ wird ausschließlich für Personen genutzt, die rechtskräftig verurteilt worden sind.

## 5. **Vertrauensperson**

Eine Vertrauensperson ist jemand, dem eine andere Person Vertrauen schenkt und sich öffnet. Jede Person kann in einer solchen Rolle agieren, sobald sie das Vertrauen einer betroffenen Person gewinnt. Die Verantwortung zur Wahrung der Vertraulichkeit liegt bei allen Beteiligten, die Zugang zu den Informationen erhalten.

## 6. **Ansprechperson**

„Ansprechpersonen“ sind speziell geschulte Fachkräfte, die mit den Grundsätzen und den Richtlinien des Schutzkonzeptes vertraut sind.

Ihre Hauptaufgabe liegt darin, Vertraulichkeit sicherzustellen und eine Betroffenen-orientierte Intervention durchzuführen.

Ansprechpersonen agieren verbindlich, verantwortungsbewusst und im Einklang mit den Schutz- und Präventionsmaßnahmen.

## 3.2 **Leitbild**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands, Europas und der Welt.

Wir haben uns der Verhinderung von Ertrinkungsfällen verpflichtet und tragen verantwortlich dazu bei, die Sicherheit der Menschen im, am und auf dem Wasser zu gewährleisten. Seit unserer Gründung im Jahr 1913 haben wir es uns zur Aufgabe gemacht, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren. Die DLRG ist die Nummer Eins in der Schwimm- und Rettungsschwimmbildung in Deutschland.

Zu unseren Kernaufgaben gehören Schwimm- und Rettungsschwimmbildung, Aufklärung über Wassergefahren, Wasserrettungs- und Sanitätsdienst.

Damit übernehmen wir eine wichtige gesellschaftliche und soziale Aufgabe. Unsere freiwillige und ehrenamtliche Arbeit gestalten wir selbstbestimmt, nach demokratischen Prinzipien und im partnerschaftlichen Miteinander. Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, richten ihr Tun und Handeln an den gemeinsamen Regeln und Werten aus. Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches und humanitäres Handeln bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Darin liegt die Stärke der DLRG.

- Wir klären über Gefahren im, am und auf dem Wasser auf und bilden Schwimmer und Rettungsschwimmer aus.
- Wir sorgen für die Qualifizierung unserer Mitglieder als Grundlage für die gemeinsame Aufgabenerfüllung.
- Wir sorgen für Sicherheit im, am und auf dem Wasser und helfen bei Nottfällen.
- Wir setzen auf sportliche Aktivitäten als wichtigen Beitrag zur Sicherung unserer humanitären Aufgabe.
- Wir fördern mit der DLRG-Jugend eine eigenständige Kinder- und Jugendverbandsarbeit.
- Wir sind eine gemeinnützige Organisation und arbeiten ehrenamtlich und professionell.
- Wir führen unseren Verband demokratisch und partnerschaftlich und geben allen Mitgliedern die Möglichkeit zur Beteiligung.
- Wir sind eine tolerante, lebendige und offene Gemeinschaft.
- Wir bringen national und international unsere Fachkompetenz ein, kooperieren mit Partnern und lernen dabei von Anderen.
- Wir setzen uns für den flächendeckenden Erhalt der Schwimmbäder ein, um die Schwimmfähigkeit aller Menschen sicherzustellen.

### **3.3 Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene haben ein Recht auf Schutz und Fürsorge, wie es in Artikel 3 Abs. 2 der UN-Kinderrechtskonvention verankert ist. Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. verpflichtet sich, dieses Recht konsequent umzusetzen.

#### **Unsere Maßnahmen zur Wahrung des Kinderschutzes:**

- Anerkennung der Kinder und Jugendlichen als eigenständige Persönlichkeiten.
- Enttabuisierung des Themas Kinderschutz und Prävention interpersonelle Gewalt durch Aufklärung.
- Schaffung eines sicheren/Täter feindlichen Umfelds durch klare Regeln und Strukturen.
- Einführung und Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips bei allen Betreuungs- und Lehrsituationen.
- Regelmäßige Fortbildung und Sensibilisierungsschulungen für Vorstandsmitglieder, Trainer und alle Verantwortlichen.
- Benennung und Schulung von Ansprechpersonen für Prävention sexualisierter Gewalt/ interpersonelle Gewalt.
- Vertraulicher Umgang mit Informationen und Hinweisen auf etwaige Gefährdungen.
- Schutz persönlicher Daten gemäß den Datenschutzbestimmungen.

Präventionsleitsatz: „Wir hören zu, sehen hin und sprechen darüber – Prävention macht handlungsfähig!“

#### **Wie handeln wir konkret?**

- Proaktive Kommunikation: Offenheit im Umgang mit dem Thema und klare Informationen an Kinder, Jugendliche und Eltern.
- Verhaltenskodex: Alle Verantwortlichen verpflichten sich zu einem verbindlichen Verhaltenskodex.
- Frühzeitige Intervention: Verdachtsfälle werden nach einem festen Ablaufplan dokumentiert, geprüft und bearbeitet.

- Transparenz: Informationen über Präventionsmaßnahmen und Ansprechpartner sind öffentlich zugänglich.

### 3.4 Hintergrundwissen

„Ein Kind erzählt seine Betroffenengeschichte im Durchschnitt siebenmal, bevor ihm ein Erwachsener glaubt.“

Seit dem 1. Januar 2012 fordert das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) den aktiven Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt. Das Gesetz schafft durch Anpassungen des SGB VIII (insbesondere §§ 8a, 72a und 79a) und das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) verbindliche Standards für alle Vereine und Organisationen.

#### Relevanz des Kinderschutzes

Studien zeigen alarmierende Zahlen:

- Jedes dritte Mädchen oder jede dritte Frau und jeder siebte Junge oder Mann erlebt mindestens einmal in seinem Leben sexualisierte Gewalt.
- Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren sind besonders gefährdet, häufig durch Personen aus ihrem nahen sozialen Umfeld.
- Menschen mit Behinderung sind erheblich häufiger betroffen.

Laut der MiKADO-Studie liegt das Durchschnittsalter der Betroffenen bei ihrer ersten Erfahrung mit sexualisierter Gewalt bei 9,5 Jahren. Nur ein Drittel dieser Vorfälle wird weitergegeben, und lediglich 1 % der Fälle werden den Behörden bekannt gemacht. ([http://www.mikado-studie.de/tl\\_files/mikado/upload/MiKADO\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf))

#### Besonderheiten:

- Jungen erleben sexualisierte Gewalt häufiger in Institutionen, Mädchen dagegen meist im familiären Kontext.
- Täter sind oft vertraute Personen aus dem Umfeld der Betroffenen: Familienangehörige, Erzieher, Trainer, Betreuer oder Nachbarn.

### 3.5 Rechtliche Grundlagen: Sexualität und Jugendschutz

Kinder und Jugendliche sind in Bezug auf sexuelle Handlungen besonders schutzbedürftig. Das Gesetz stellt klare Grenzen, um Kinder und Jugendliche vor Ausnutzung, Übergriffen und unangemessenen Situationen zu schützen.

#### Kinder unter 14 Jahren:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren sind ausnahmslos strafbar.
- Es gibt keine Form erlaubter Sexualität mit Kindern und keinen sogenannten „angemessenen Gebrauch“.
- Die Einwilligung eines Kindes ist dabei unerheblich (§ 176 StGB).

#### Jugendliche unter 16 Jahren:

Freiwillige sexuelle Handlungen zwischen Jugendlichen sind nicht strafbar. Allerdings gilt:

- Das Vorschubleisten von sexuellen Handlungen, die nicht durch die Sorgeberechtigten initiiert werden, ist strafbar (§ 180 StGB).
- Sexuelle Handlungen durch Personen über 21 Jahre sind möglicherweise strafbar, wenn sie auf Jugendliche unter 16 Jahren abzielen (§ 182 StGB).

### Jugendliche unter 18 Jahren:

Sexuelle Handlungen an Jugendlichen unter 18 Jahren sind in spezifischen Fällen strafbar, insbesondere wenn ein Abhängigkeitsverhältnis oder eine Zwangslage ausgenutzt wird:

- Ausnutzung einer Zwangslage oder Handlungen gegen Entgelt (§ 182 StGB).
- Sexuelle Handlungen durch Schutzbefohlene: Wenn die Täterperson in einem betreuenden, erziehenden oder lehrenden Verhältnis zum Jugendlichen steht (§ 174 StGB).
- Zugänglichmachen pornografischer Inhalte: Auch die Weitergabe oder das Zeigen pornografischer Medien an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten (§ 184 StGB).

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat absolute Priorität und schließt jegliche Grauzonen aus. Die gesetzlichen Regelungen stellen sicher, dass sowohl die körperliche als auch die seelische Unversehrtheit von Minderjährigen gewahrt wird.

### 3.6 Beurteilung sexualisierter Gewalt

Für die Bewertung eines Vorfalls ist nicht nur die objektive Handlung, sondern auch das subjektive Erleben des Betroffenen entscheidend.

Kategorie	Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
<b>Definition</b>	Unbeabsichtigte oder aus Unwissenheit begangene Verstöße gegen persönliche Grenzen	Absichtliches Handeln, meist geplant, bei dem Schamgrenzen und Abwehrreaktionen missachtet werden	Absichtliche, strafbare Handlungen gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach StGB § 174–184
<b>Absicht</b>	Ohne Absicht	Absichtlich, meist planvolles Handeln	Absichtlich, planvolles Handeln
<b>Fehlende Wahrnehmung oder Unwissenheit</b>	Oft fehlt das Bewusstsein für die Schamgrenze des anderen	Missachtung von Schamgrenzen und Abwehrreaktionen, meistens nach klarer Ablehnung (z.B. „Nein“)	Missachtung jeglicher sexuellen Selbstbestimmung des Opfers, besonders bei schutzbedürftigen Personen
<b>Beispiele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unerwünschte sexuelle Kommentare oder Anspielungen</li> <li>- Unangemessenes Anstarren</li> <li>- Leichte, unerwünschte Berührungen (z.B. Streicheln)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unaufgeforderte, unerwünschte Küsse</li> <li>- Absichtliches Berühren intimer Körperstellen</li> <li>- Zwang zu sexuellen Handlungen durch Drohungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Vergewaltigung</li> <li>- Sexuelle Handlungen an Kindern oder schutzbedürftigen Personen</li> </ul>
<b>Intervention</b>	Pädagogische Intervention, Aufklärung, Förderung eines respektvollen Verhaltens	Pädagogische Intervention, klare Kommunikation der Grenzen, möglicherweise rechtliche Konsequenzen	Pädagogische und juristische Intervention, Strafanzeige, Schutzmaßnahmen für betroffene Personen, rechtliche Ahndung

### **Zusätzliche Beurteilungskriterien:**

- Altersunterschied und Entwicklungsstand (je größer die Differenz, desto schwerwiegender)
- Beziehung zwischen Betroffenen und Übergriffigen
- Art der Handlung (mit/ohne Körperkontakt)
- Intensität und Häufigkeit des Übergriffs
- Einsatz von Manipulation, körperlicher Gewalt, Erpressung, Verabreichung von Substanzen

## **3.7 Kindeswohlgefährdung**

Alle Kinder haben Bedürfnisse, die für ihr Überleben und ihre gesunde Entwicklung unerlässlich sind. Im Gegensatz zu Erwachsenen sind sie jedoch noch nicht in der Lage, diese Grundbedürfnisse eigenständig zu erfüllen. Es obliegt daher den Eltern und anderen Bezugspersonen, durch geeignete Unterstützung dafür zu sorgen, dass diese Bedürfnisse gedeckt werden.

### **Definition der Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch Vernachlässigung, Misshandlung, Ausbeutung oder andere Formen der Gewalt ernsthaft beeinträchtigt wird. Dies kann durch aktives Handeln (z. B. Misshandlung) oder durch Unterlassen (z. B. Vernachlässigung) der Verantwortlichen geschehen.

### **Formen der Kindeswohlgefährdung**

**Körperliche Gewalt:** Verletzungen oder körperliche Misshandlung des Kindes, wie Schlagen, Treten oder extreme körperliche Disziplinierungsmaßnahmen.

**Seelische Gewalt:** Demütigungen, Ignorieren oder andere Verhaltensweisen, die das Selbstwertgefühl und die seelische Entwicklung des Kindes schädigen.

**Vernachlässigung:** Mangelnde Versorgung mit Nahrung, Kleidung, medizinischer Betreuung oder fehlende Fürsorge und emotionale Unterstützung.

**Sexualisierte Gewalt:** Jegliche Form der sexuellen Handlung, die ein Kind nicht versteht oder der es nicht freiwillig zustimmt, einschließlich sexueller Übergriffe, Missbrauch und Ausbeutung.

### **Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung kann sich auf vielfältige Weise äußern. Wichtige Warnsignale sind:

- Körperliche Anzeichen: Häufige blaue Flecken, Verbrennungen, Brüche oder Verletzungen, die nicht plausibel erklärt werden können.
- Verhaltensauffälligkeiten: Angst, Aggression, Rückzug, extreme Schreckhaftigkeit oder Verhaltensänderungen ohne erkennbaren Grund.
- Entwicklungsauffälligkeiten: Verzögerte körperliche oder geistige Entwicklung, auffällige Unter- oder Überernährung, ungepflegtes äußeres Erscheinungsbild.
- Emotionale Signale: Niedriges Selbstwertgefühl, auffallend distanziertes oder anhängliches Verhalten gegenüber Erwachsenen.
- Interaktion mit den Bezugspersonen: Ein Kind zeigt Angst vor einer bestimmten Person oder Situationen und wirkt stark eingeschüchtert oder übermäßig angespannt in der Gegenwart von Verantwortlichen.

### **Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?**

- Beobachtungen sorgfältig und sachlich dokumentieren (z. B. Anzeichen, Datum, Ort, Gesprächsinhalte).
- Kind oder Eltern vorsichtig ansprechen, ohne Beschuldigungen zu äußern oder Druck auszuüben.

- Einbindung von Fachkräften: siehe [Liste der Beratungsstellen](#)
- In akuten Fällen sollte umgehend das Jugendamt informiert werden oder die Polizei hinzugezogen werden, um das Kind zu schützen (Kontakt Daten siehe [Liste der Beratungsstellen](#))

### 3.8 Strategien von Tätern

Schwere Formen sexualisierter Gewalt geschehen niemals „aus Versehen“, sondern sind das Ergebnis eines zielgerichteten, planvollen Vorgehens. Täter entwickeln ausgeklügelte Strategien, um ihre Taten vorzubereiten, durchzuführen und gleichzeitig die Entdeckung zu vermeiden.

#### Typische Täterstrategien:

1. Kontaktaufnahme und Vertrauensaufbau:
  - a. Täter suchen gezielt Nähe zu Kindern und Jugendlichen. Dies geschieht häufig in ihrem sozialen Umfeld wie Familie, Schule, Vereinen oder Jugendgruppen.
  - b. Sie nutzen auch digitale Plattformen zur Kontaktabstimmung, sogenanntes „Grooming“.
2. Ausnutzen von Machtpositionen:
  - a. Durch ihre Rolle als Eltern, Lehrer, Trainer oder Betreuer bauen sie Autorität und Abhängigkeit auf.
  - b. Kinder und Jugendliche werden emotional oder materiell „belohnt“, um Vertrauen zu gewinnen.
3. Isolation des Opfers:
  - a. Durch gezielte Manipulation und psychologischen Druck isolieren Täter das Kind oder den Jugendlichen von seinem Umfeld.
  - b. Sie verhindern, dass Betroffene über das Geschehene sprechen, indem sie Schuld- oder Angstgefühle erzeugen.
4. Geheimhaltung und Einschüchterung:
  - a. Täter drohen den Betroffenen oder ihrem Umfeld mit Konsequenzen, um sie zum Schweigen zu bringen.

#### Digitale Gefahren:

Das Internet spielt eine immer größere Rolle bei der Anbahnung von Gewaltakten:

1. Grooming: Täter nutzen soziale Netzwerke, Chats und Online-Spiele, um Vertrauen zu Kindern aufzubauen.
2. Sexting und Cybermobbing: Täter manipulieren Kinder dazu, kompromittierende Bilder oder Videos zu versenden, um sie später zu erpressen.

#### Statistik:

Etwa 98,4 % der 14- bis 19-Jährigen in Deutschland nutzen regelmäßig das Internet. Dadurch wächst auch das Risiko, auf Täterstrategien im Netz zu stoßen.

### 3.9 Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Nicht nur Erwachsene, sondern auch Gleichaltrige können grenzüberschreitendes Verhalten zeigen. Solche „peer-to-peer-Übergriffe“ geschehen häufig aufgrund von fehlender Aufklärung, Machtspielen oder des Nachahmens erlebten Verhaltens. (Vgl. Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs (2011). Abschlussbericht, <http://beauftragte-missbrauch.de/course/view.php?id=28>)

### **Formen von Übergriffen unter Jugendlichen:**

1. Verbale Grenzverletzungen: Anzügliche Bemerkungen, sexuelle Beschimpfungen oder obszöne Nachrichten.
2. Körperliche Übergriffe: Unerwünschte Berührungen, Drohungen oder Nötigungen bis hin zur Vergewaltigung.
3. Cyber-Gewalt: Verbreitung von peinlichen Fotos oder Videos (Sexting), Cybermobbing in sozialen Netzwerken.

### **Besonderheiten bei peer-to-peer-Gewalt:**

Viele solcher Fälle werden bagatellisiert („Das war doch nur Spaß“) und daher nicht gemeldet oder angezeigt. Täter sind häufig minderjährig und kennen die Grenze zwischen „spielerischem Verhalten“ und „Gewalt“ nicht. Opfer schämen sich oft oder fürchten negative Reaktionen, wenn sie den Vorfall melden.

### **Prävention und Handlungsansätze:**

Um Übergriffe unter Kindern zu reduzieren, legt die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. besonderen Wert auf:

1. Aufklärung: Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für eigene Grenzen und die anderer.
2. Regeln für Respektvolles Verhalten: Verhaltenskodizes, die klar definieren, was erlaubt und was verboten ist.
3. Vertrauenspersonen: Ansprechpartner, an die sich Kinder bei Problemen anonym wenden können.
4. Beobachtung und Intervention: Trainer und Betreuer achten aktiv auf Auffälligkeiten und schreiten bei Verdacht ein.

### 3.10 Verdachtsfälle

Stufen des Verdachts	Beschreibung	Beispiele	Vorgehen
<b>Unbegründeter Verdacht</b>	Verdachtsmomente ließen sich durch überprüfbare Erklärungen zweifelsfrei als unbegründet ausschließen	Die Äußerungen des Kindes wurden missverstanden. Sie bezogen sich eindeutig auf eine Situation ohne Grenzüberschreitung.	Das Ergebnis ist sorgfältig zu dokumentieren.
<b>Vager Verdacht</b>	Verdachtsmomente, die an sexuellen Missbrauch denken lassen	Sexualisiertes Verhalten, Distanzlosigkeit zu Mitmenschen Äußerungen des Kindes, die als missbräuchlich gedeutet werden können (z. B. „Pa-pa, aua, Muschi“)	Weitere Maßnahmen zur Einschätzung sind notwendig. Zuverlässigkeit der Quelle bei Gerüchten klären.
<b>Begründeter Verdacht</b>	Vorliegende Verdachtsmomente sind erheblich und plausibel	Detaillierte Berichte, z.B. eines vierjährigen Kindes von sexuellen Handlungen Eindeutiges Auffordern von nicht altersentsprechenden sexuellen Handlungen	Bewertung der vorliegenden Informationen und Entwicklung geeigneter Maßnahmen im Zusammenwirken mit den Fachkräften.
<b>Erhärteter Verdacht</b>	Es gibt direkte oder sehr starke indirekte Beweismittel	Täter wurde direkt bei sexuellen Handlungen beobachtet Fotos/Video zeigen sexuelle Handlungen Forensisch-medizinische Beweise (z. B. übertragene Geschlechtskrankheit, Genitalverletzungen durch Fremdeinwirkung) Angaben zu sexuellen Handlungen, die nur durch altersunangemessene Erfahrungen erklärt werden können Täter hat sexuelle Grenzüberschreitungen selbst eingräumt	Maßnahmen, um den Schutz des Betroffenen aktuell und langfristig sicherzustellen. Informationsgespräch mit Eltern, wenn eine andere Person aus dem Umfeld des Betroffenen missbraucht hat. Konfrontationsgespräch mit den Eltern, wenn ein Elternteil selbst den Betroffenen missbraucht hat. Konsultation der Fachberatungsstelle, ggf. Strafanzeige durch Betroffene/n selbst.

## 4 Risikoanalyse

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. hat eine Risikoanalyse durchgeführt, um potenzielle Gefahren in Bezug auf Orte, Konstellationen und andere relevante Faktoren möglichst präzise zu identifizieren. Diese Analyse stellt keine abschließende Betrachtung dar, sondern wird kontinuierlich weiterentwickelt. Dabei werden stets neue Risiken erfasst und nach geeigneten Lösungsansätzen gesucht.

Ein besonders wichtiger Aspekt einer effektiven Risikoanalyse ist, dass nicht nur Vorstandsmitglieder, die eng in den Verein eingebunden sind und Entscheidungen treffen, daran beteiligt sind. Vielmehr sollte das vorrangige Ziel sein, dass möglichst viele Aktive an diesem Prozess teilhaben und ihre Perspektiven einfließen können.

Dazu wurden im Vorfeld Gespräche geführt und Informationsveranstaltungen angeboten, in denen Fragen geklärt sowie Risiken und gemeinsame Lösungsansätze erarbeitet wurden.

### 4.1 Allgemeine Risikofaktoren

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. umfasst derzeit eine große und vielfältige Gemeinschaft von Mitgliedern. Ein wesentlicher Teil dieser Arbeit findet in Zusammenarbeit mit jungen Menschen statt. Bereits ab einem Alter von 16 Jahren können sich Jugendliche aktiv einbringen, beispielsweise durch:

- Unterstützung als Betreuerhelfer beim Training und Veranstaltungen,
- und ab 18 Jahren als verantwortliche Betreuer beim Training und Veranstaltungen.

Eine obere Altersgrenze besteht in keinem Bereich, sodass Menschen aller Altersgruppen in den verschiedenen Arbeitsfeldern zusammenwirken. Dadurch ergibt sich ein vielfältiges soziales Umfeld, das von gegenseitigem Respekt und Vertrauen geprägt ist.

### 4.2 Vielfältigkeit als Stärke und Herausforderung

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. zeichnet sich durch ihre Vielfältigkeit aus, was gleichzeitig ein hohes Maß an Verantwortung mit sich bringt. Im täglichen Betrieb interagieren viele Menschen miteinander, darunter aktive Mitarbeitende, Betreuer, Helfer und Teilnehmende bei Veranstaltungen. Diese Vielfalt eröffnet wertvolle Möglichkeiten für gemeinsame Erlebnisse, birgt jedoch auch das Risiko von grenzverletzendem Verhalten.

Dieses Verhalten kann in verschiedenen Konstellationen auftreten:

1. Zwischen Mitarbeitenden und weiteren Personen, die der Organisation anvertraut sind (z. B. Teilnehmende).
2. Zwischen Mitarbeitenden untereinander.
3. Unter weiteren Personen, die bei Veranstaltungen oder Aktivitäten teilnehmen (z. B. Jugendliche oder Kinder).

### 4.3 Orte mit erhöhtem Risiko

In der Auseinandersetzung mit den Herausforderungen im Bereich Prävention und Kinderschutz lassen sich verschiedene Risikobereiche identifizieren, an denen ein erhöhtes Risiko für grenzverletzendes Verhalten oder interpersoneller Gewalt besteht:

- Veranstaltungen mit Übernachtungen: Gemeinsame Unterbringung und längere Betreuungszeiten erfordern besondere Achtsamkeit.
- Freizeitaktivitäten mit engen Gruppenstrukturen: Enger Kontakt und unterschiedliche Altersgruppen können Grenzverletzungen begünstigen.

- Umkleidebereiche und private Räume: Diese Orte bieten oft wenig soziale Kontrolle und erfordern klare Regelungen.
- Online-Umgebungen: Auch digitale Kommunikationswege, wie Chats und soziale Medien, können zu unangemessenem Verhalten führen.

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. erkennt diese Herausforderungen an und setzt auf eine umfassende Präventionsarbeit, die auf Sensibilisierung, klare Verhaltensregeln und transparente Strukturen aufbaut.

## 4.4 Kommunikation

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. kommuniziert ihre vielfältigen Aktivitäten aktiv an die Öffentlichkeit, unter anderem durch Foto- und Videoaufnahmen. Hierbei gilt es, sensibel mit möglichen Risiken umzugehen, die aus solchen Aufnahmen entstehen können.

### Risiken durch Medienaufnahmen:

- Besonders Aufnahmen im Schwimmbad bergen eine erhöhte Gefahr von Grenzverletzungen, da die Badebekleidung oft mehr Haut zeigt.
- Unvorteilhafte oder missverständliche Darstellungen können bei betroffenen Personen zu Unwohlsein führen.
- Veröffentlichtes Bild- und Videomaterial kann von Dritten missbraucht oder in unangemessene Kontexte gebracht werden.

Neben der öffentlichen Kommunikation durch Medien präsentiert sich die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. regelmäßig bei Veranstaltungen. In diesem Rahmen können weitere Risiken auftreten:

- Durch die präsente Öffentlichkeit wird Verhalten teilweise akzeptiert, das für Einzelne als grenzverletzend wahrgenommen werden kann.
- Beispielhafte Situationen sind unreflektierte Gruppenaktivitäten wie das „Zusammenrücken für ein Foto“ oder andere ungeplante körperliche Nähe.

Ein sensibler Umgang mit Foto- und Videoaufnahmen ist deshalb essenziell, um die Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden zu schützen. Dies schließt bewusste Überlegungen zur Nutzung und Veröffentlichung solcher Inhalte ein.

## 4.5 Jugend

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. führt viele Veranstaltungen eigenständig, mit anderen Ortsgruppen/Bezirken oder Schwimmvereinen durch. Diese finden an externen Orten statt. Die Zielgruppen sind in der Regel junge Menschen unter 27 Jahren, wobei die Teilnehmenden bei den meisten Veranstaltungen überwiegend zwischen 6 und 18 Jahren liegen.

### Altersspezifische Risiken

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bringt spezifische Herausforderungen mit sich:

- Viele sportliche Aktivitäten, wie z. B. Fangspiele, erfordern Körperkontakt. Dieser kann in Form von „Abklatschen“ oder Berührungen stattfinden und von Einzelpersonen als grenzverletzend wahrgenommen werden.
- Jüngere Kinder (6–10 Jahre) können Situationen, in denen sie sich unwohl fühlen, oft nur schwer ausdrücken oder bewusst einordnen. Dies kann dazu führen, dass grenzverletzendes Verhalten nicht erkannt oder nicht gemeldet wird.

### Altersgruppe 12–18 Jahre: Altersspezifische Risiken

- Die Arbeit mit Jugendlichen im Alter von 12 bis 18 Jahren birgt zusätzliche Herausforderungen, da sich diese Altersgruppe in einer sensiblen Phase der Persönlichkeits- und Identitätsentwicklung befindet.
- Auseinandersetzung mit Sexualität und Schamgefühl: In der Pubertät entwickeln Jugendliche ein zunehmendes Bewusstsein für ihre Sexualität und Körperlichkeit. In dieser Phase kann es häufiger zu Missverständnissen oder Grenzüberschreitungen kommen, da Jugendliche ihre eigenen Grenzen und die der anderen erst lernen, wahrzunehmen und zu respektieren. Ungewollte körperliche Berührungen oder sexuelle Anspielungen untereinander können zu Unsicherheiten und Belastungen führen.
- Machtverhältnisse und Gruppendruck: Hierarchien, soziale Dynamiken und Peer- Druck können Manipulation und grenzverletzendes Verhalten erleichtern.
- Risiken digitaler Medien: Verstärkte Nutzung von Social Media birgt Gefahren wie Cybermobbing und das unbewusste Teilen intimer Inhalte (z. B. Sexting).
- Kommunikation und Rückmeldung: Jugendliche ab 12 Jahren neigen häufig dazu, unangenehme oder belastende Situationen nicht direkt anzusprechen. Scham oder die Angst vor Konsequenzen können dazu führen, dass Grenzüberschreitungen verschwiegen werden. Es ist essenziell, niedrigschwellige und vertrauliche Möglichkeiten zur Meldung von Vorfällen zu schaffen.

## 4.6 Veranstaltungen

Veranstaltungen bieten Teilnehmenden die Gelegenheit, sich in entspannter Atmosphäre zu treffen. Typische Programmpunkte umfassen gemeinsames Essen, Spiele und lockere Gespräche, häufig unter einem bestimmten Motto. Während solche Veranstaltungen überwiegend ausgelassen und positiv verlaufen, birgt die unstrukturierte und freie Atmosphäre potenzielle Risiken: Mögliche Vermischung von Rollen, da jugendliche Mitglieder sowohl helfende Verantwortung übernehmen als auch selbst Teil der Gruppe sein können.

## 4.7 Aktive im Spannungsfeld

Die besondere Struktur der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. führt dazu, dass Mitglieder in unterschiedlichen Situationen verschiedene Rollen einnehmen können. Diese situationsbedingte Rollenvielfalt kann im Spannungsfeld von Leitung und Teilnehmenden zu Herausforderungen führen.

### **Dynamik der Rollenvielfalt:**

Personen, die in einer Situation als leitende Mitglieder agieren, können in einer anderen Situation Teil der teilnehmenden Gruppe sein. Diese fehlende feste Gruppenzugehörigkeit kann von den Beteiligten unterschiedlich wahrgenommen werden.

Die wechselnden sozialen Rollen machen es für andere schwieriger, das Verhalten einer Person richtig einzuordnen oder zu bewerten.

### **Risiken dieser Dynamik:**

Die Wahrnehmung, welche Verhaltensweisen angemessen oder grenzverletzend sind, wird durch unklare Rollenzuordnungen erschwert.

Klare Strukturen und feste Verantwortungsbereiche, die normalerweise Schutz bieten, können in diesen Mischsituationen abgeschwächt werden.

## 5 Prävention

Prävention interpersonelle Gewalt umfasst sämtliche Maßnahmen, die dazu dienen,

- Risiken zu minimieren,
- Vorfälle frühzeitig zu erkennen und zu beenden,
- das Vertrauen in eine sichere Gemeinschaft zu stärken und
- Betroffenen bestmöglich zu helfen.

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. setzt Prävention auf drei Ebenen um:

1. Primärprävention (vorbeugend): Langfristige Maßnahmen zur Schaffung eines sicheren, gewaltfreien Umfeldes.
2. Sekundärprävention (frühzeitig): Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Intervention bei Verdachtsfällen.
3. Tertiärprävention (nachsorgend): Unterstützung von Betroffenen und Aufarbeitung von Vorfällen.

### 5.1 Mitglieder- und Vorstandsbeschlüsse

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. hat im Rahmen regelmäßig stattfindenden Quartalsmeeting vom Vorsitz am 05.02.2024 Erarbeitung konkreter Maßnahmen zum Schutz vor interpersonelle Gewalt beschlossen.

Dieser Beschluss beinhaltet eine umfassenden Risikoanalyse, sowie die Erarbeitung präventiver Maßnahmen unter Einbindung der Empfehlungen des DLRG-Landesverbands Westfalen („Respektvoller Umgang mit Grenzen“).

Zentrale Inhalte der Beschlüsse:

- Festlegung klarer Verhaltensregeln (z.B. Vier-Augen-Prinzip, keine Einzelausbildungen),
- Schulung und Fortbildung von Verantwortlichen zur Prävention.
- Benennung von Ansprechpartnern und Meldewegen im Verdachtsfall.

Das Schutzkonzept wird nach Erarbeitung **vom Vorstand** beschlossen und tritt sofort in Kraft.

### 5.2 Wahrnehmung der Verantwortung

Alle Vorstandsmitglieder, Beauftragten und Mitarbeitenden der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. sind sich ihrer Verantwortung bewusst und setzen diese aktiv in ihrer Arbeit um:

1. Vorbildfunktion leben: Verantwortliche agieren jederzeit respektvoll und setzen verbindliche Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
2. Handlungsbereitschaft: Bei konkreten Verdachtsfällen oder Anzeichen interpersonelle Gewalt wird unverzüglich der Bezirksjugendvorsitzende, ein Vertreter oder die Ansprechperson informiert.
3. Achtsames Handeln: Alle Verantwortlichen achten auf grenzüberschreitendes Verhalten in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen.

### 5.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. informiert transparent und umfassend über das Thema Prävention interpersonelle Gewalt:

- Veröffentlichung des Schutzkonzepts auf der Bezirksjugend-Homepage,
- Regelmäßige Aktualisierung von Informationen zu Ansprechpersonen, Meldewegen und Unterstützungsmöglichkeiten,

- Bereitstellung von Informationsmaterialien für Mitglieder, Eltern und Jugendliche.

Ziel: Prävention interpersonelle Gewalt ist kein Tabuthema. Durch transparente Kommunikation fördern wir Offenheit, Vertrauen und Handlungssicherheit bei Betroffenen und Verantwortlichen.

## 5.4 Netzwerkarbeit

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. baut ein Netzwerk zu anderen Organisationen, Vereinen und Fachberatungsstellen auf. Der regelmäßige Austausch trägt dazu bei:

- Effektive Handlungsstrategien für Prävention und Intervention zu teilen,
- Gemeinsame Schulungsangebote zu organisieren,
- Unterstützung bei konkreten Fällen durch Experten zu gewährleisten.

Partnernetzwerke:

- Fachberatungsstellen für sexualisierte/ interpersoneller Gewalt
- Landessportbund, Kreissportbund, Stadtsportbund
- Externe psychologische und pädagogische Berater

## 5.5 Fortbildungen

Um aktuelle Standards im Kinderschutz zu gewährleisten und Verantwortliche zu sensibilisieren, nimmt die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. regelmäßig an Fortbildungen teil.

**Schulungsinhalte:**

- Grundlagen der Prävention interpersonelle Gewalt
- Erkennung von Anzeichen und Gefährdungen
- Handlungsschritte bei Verdachtsfällen

**Fortbildungsmaßnahmen:**

- Schulungen wie die DLRG Sensibilisierungsschulung oder die DLRG Ansprechpersonenschulung Prävention sexualisierter Gewalt/interpersonelle Gewalt
- Interne Workshops für neue Mitarbeitende und zur Auffrischung bei bestehenden Betreuern
- Kooperationen mit externen Anbietern wie dem Landessportbund

Ziel: Stärkung der Handlungssicherheit aller Verantwortlichen im Umgang mit grenzüberschreitendem Verhalten und Verdachtsfällen.

## 5.6 Gleichbehandlung und Inklusion

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. verpflichtet sich zu einer offenen, inklusiven und diskriminierungsfreien Kultur, in der alle Menschen gleichgestellt sind.

Unsere Grundsätze der Gleichbehandlung:

1. Wertschätzung der Vielfalt:
  - a. Kinder und Jugendliche werden unabhängig von Geschlecht, Alter, Herkunft, Religion, Behinderung oder sexueller Identität gleichbehandelt.
  - b. Unterschiede in Fähigkeiten oder kulturellem Hintergrund werden als Bereicherung für die Gemeinschaft angesehen.
2. Gleicher Zugang zu Angeboten:

- a. Sport-, Freizeit- und Bildungsangebote werden so gestaltet, dass alle daran teilnehmen können.
- b. Barrieren werden abgebaut – sowohl physisch (z.B. durch zugängliche Schwimmbäder) als auch kommunikativ (z.B. einfache Sprache, Übersetzungen).
3. Diskriminierungsfreier Umgang:
  - a. Wir dulden keinerlei Form von Diskriminierung oder Abwertung.
  - b. Verantwortliche schreiten aktiv ein, wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund von Geschlecht, Aussehen, kulturellem Hintergrund oder anderen Merkmalen ausgegrenzt werden.

## 5.7 Kommunikation

Eine offene und respektvolle Kommunikation stellt in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. die Grundlage für eine sichere Gemeinschaft dar. Wir ermutigen Kinder, Jugendliche und Betreuer, offen über Sorgen, Ängste und Konflikte zu sprechen.

### Unsere Kommunikationsprinzipien:

1. Respektvoller Umgangston:
  - a. Wir sprechen respektvoll miteinander und achten auf die Wirkung unserer Worte.
  - b. Sexistische, herabwürdigende, beleidigende oder diskriminierende Sprache ist nicht erlaubt und wird konsequent unterbunden.
2. Zuhören und Ernstnehmen:
  - a. Sorgen und Probleme von Kindern und Jugendlichen werden jederzeit ernst genommen.
  - b. Verantwortliche hören aktiv zu und bieten ihre Unterstützung an.
3. Ermutigung zur Offenheit:
  - a. Kinder und Jugendliche werden ermutigt, über Situationen zu sprechen, in denen sie sich unwohl oder unsicher gefühlt haben.
  - b. Durch regelmäßige Gespräche wird Vertrauen aufgebaut.
4. Klare Strukturen:
  - a. Wir schaffen verbindliche Kommunikationswege für Rückfragen, Beschwerden und Vorfälle.
  - b. Die Ansprechpersonen für Prävention interpersonelle Gewalt stehen als vertrauensvolle „erste Anlaufstelle“ bereit.

## 5.8 Selbstverpflichtungserklärungen

Alle aktiven Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. müssen eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnen. Dies beinhaltet alle (mithelfenden) Übungsleiter, Vorstandsmitglieder und helfende Personen bei Veranstaltungen. Mit dieser Erklärung bekräftigen sie ihre Verantwortung und ihre Verpflichtung zum Kinderschutz. Die Selbstverpflichtung ist ein zentrales Instrument, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden sich ihrer Verantwortung bewusst sind und entsprechend handeln.

### Inhalte der Selbstverpflichtungserklärung:

- Bestätigung, dass keine strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach § 72a SGB VIII gegen die Person vorgekommen sind.
- Die Verpflichtung, unverzüglich Mitteilung zu machen, falls ein Strafverfahren eröffnet wird, dass den Kindeswohlbereich betrifft.
- Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme an Schulungen und Fortbildungen im Bereich Kinderschutz und Prävention.
- Zustimmung zu den Verhaltensregeln der DLRG und zur Einhaltung der in diesem Schutzkonzept festgelegten Maßnahmen und Prinzipien.

### **Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung:**

Die Selbstverpflichtungserklärung muss vor der Ausübung der jeweiligen Tätigkeit abgegeben werden und wird in der Mitgliederakte bis zum Austritt dokumentiert.

Wird gegen eine Person ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, werden mit sofortiger Wirkung alle ihre Funktionen und Ämter zur Ruhe ausgesetzt. Erst nach Klärung durch die Ermittlungsbehörden kann die betreffende Person ihre Aufgaben in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. wieder aufnehmen.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung ist eine **voraussetzende Maßnahme**, um in der Jugendarbeit aktiv zu sein. Diese dient nicht nur der Absicherung der Organisation, sondern vor allem dem Schutz der Kinder und Jugendlichen.

## **5.9 Polizeiliches erweitertes Führungszeugnis**

In der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist es eine grundlegende Voraussetzung, dass alle Vorstandsmitglieder, Mitarbeitenden, Trainer, Übungsleiter und andere Verantwortliche regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen. Dies dient dem Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen und stellt sicher, dass personenbezogene Gefährdungen im Vorfeld erkannt werden können. Sollte ein Mitarbeitender kurzfristig in Bereichen eingesetzt werden, für die grundsätzlich ein erweitertes Führungszeugnis notwendig ist, kann diese Übergangslösung greifen:

1. Ersatzweise kann eine Selbstverpflichtungserklärung des Mitarbeitenden vorgelegt werden.
2. Bei fortlaufender Tätigkeit ist das Führungszeugnis innerhalb von spätestens drei Monaten nachzureichen.

Bei minderjährigen Mitarbeitenden ist zusätzlich die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich.

### **Warum ein erweitertes Führungszeugnis?**

Das erweiterte Führungszeugnis beinhaltet spezifische Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen im Bereich der Kindesmisshandlung, sexuellen Gewalt und ähnlicher Straftaten. Nur wer ein einwandfreies Führungszeugnis vorlegt, wird für die Mitarbeit in Bereichen mit direktem Kontakt zu Minderjährigen zugelassen. Ein Eintrag im erweiterten Führungszeugnis erfolgt NUR im Falle einer Verurteilung. Das heißt, dass ein mögliches laufendes Verfahren, oder ein Verfahren, das eingestellt wurde oder zu dem es nicht kam oder dessen Eintrag nach einer Frist wieder gelöscht wurde, nicht aufgelistet ist. Das Dunkelfeld von Täter/innen ist groß. Laut MikADO-Studie 2015 erhielten 84% der Täter/innen noch keine Vorstrafe für ein Sexualdelikt.

### **Vorgehen:**

1. Beantragung: Alle relevanten Mitarbeitenden sind verpflichtet, bei der beauftragten Person der Ortsgruppe ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.
2. Verfahrensablauf: Die Ausstellung eines Führungszeugnisses wird durch den Vorsitz der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. koordiniert und das Zeugnis nach Vorlage datenschutzkonform geprüft.
3. Intervalle: Das erweiterte Führungszeugnis wird jährlich nachgefordert.
4. Vertrauensvoller Umgang: Die Daten werden streng vertraulich behandelt. Nur befugte Personen erhalten Einblick in die Ergebnisse. Sollte sich herausstellen, dass eine Person Strafverfahren nach dem § 72a SGB VIII hat, erfolgt umgehend ein Ausschluss von der Arbeit mit Minderjährigen.

### **Datenerhebung und Datenschutz – erweitertes Führungszeugnis**

Die Handhabung von personenbezogenen Daten in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Erhebung und Speicherung von Informationen zum erweiterten Führungszeugnis sowie anderen sensiblen Daten sind eng reguliert und streng vertraulich.

### **Erhebung und Dokumentation:**

- Es dürfen nur die notwendigen Informationen wie der Umstand der Vorlage des Führungszeugnisses, das Ausstellungsdatum und Hinweise auf etwaige Straftaten aus § 72a SGB VIII dokumentiert werden.
- Wichtige Dokumente wie die Selbstverpflichtungserklärung, die Einwilligungserklärung zur Speicherung und die Protokolle der Einsichtnahme werden streng vertraulich behandelt und nur von autorisierten Personen eingesehen.

### **Sicherstellung der Vertraulichkeit:**

- Alle personenbezogenen Daten werden in geschützten Systemen gespeichert, um unbefugten Zugriff zu verhindern.
- Eine Weitergabe an Dritte, etwa Behörden oder andere Institutionen, erfolgt nur bei rechtlicher Notwendigkeit oder mit der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

## **5.10 Ehrenkodex**

Der Ehrenkodex dient für alle aktiven Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. als Leitfaden für ein ethisches, respektvolles Verhalten in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

**Mit der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung wird der Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. anerkannt.**

Inhalte des Ehrenkodexes:

- Achtung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Förderung von Selbstverwirklichung und sozialem Verhalten der Betroffenen im Umgang mit anderen Menschen.
- Schaffung sicherer Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote.
- Verbot von Gewalt in jeglicher Form (körperlich, psychisch und sexuell).
- Das Recht jedes Einzelnen, sich zu entfalten, muss im Einklang mit den fairen, gewaltfreien Regeln der DLRG stehen.
- Vorbildfunktion übernehmen, insbesondere im fairen sportlichen Verhalten, in der Kommunikation und in der Prävention von Gewalt.
- Vertraulicher Umgang mit personenbezogenen Daten. Eingreifen bei Verstößen gegen den Ehrenkodex und ggfs. die Beteiligung externer Fachstellen zur Unterstützung

## 6 Maßnahmen

### 6.1 Mobbing

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. verpflichtet sich zu einer Umgebung, die frei von Mobbing in jeglicher Form ist. Mobbing bedeutet wiederholtes, absichtliches Verhalten, das darauf abzielt, eine andere Person zu schikanieren, zu erniedrigen oder zu isolieren.

#### **Mobbing kann verschiedene Formen annehmen:**

Körperliches Mobbing: Schlagen, Stoßen, Beeinträchtigung körperlicher Unversehrtheit

Verbales Mobbing: Beleidigungen, lächerlich machen, grobe und unangemessene Kommentare über das Aussehen, Verhalten oder die Herkunft einer Person

Soziales Mobbing: Isolation von Gruppen, absichtliche Ausschlussverhalten oder gezielte Förderung von Gerüchten

Cybermobbing: Beleidigungen, Drohungen oder unerwünschte, peinliche Inhalte in sozialen Medien oder in Textnachrichten

#### **Maßnahmen zur Bekämpfung von Mobbing:**

- Mobbing wird in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. strikt abgelehnt und nicht toleriert. Bei Verdacht oder Kenntnis eines Vorfalls wird sofort eingegriffen.
- Alle Kinder und Jugendlichen sowie Mitarbeitende werden regelmäßig im Umgang mit Mobbing und Grenzverletzungen geschult.
- Bei Verdacht auf Mobbing wird die Situation unmittelbar geprüft, die Beteiligten befragt und entsprechende Maßnahmen eingeleitet.
- Ansprechpersonen für Konflikte und Mobbingvorfälle stehen für vertrauliche Gespräche bereit.
- Mobbingvorfälle werden dokumentiert, die Entwicklung der Situation regelmäßig überwacht und Präventionsmaßnahmen gezielt weiterentwickelt.

### 6.2 Umgang mit Nikotin, Alkohol und Drogen

Für unsere jungen Mitglieder sind die erwachsenen Mitglieder, die sich in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. engagieren, in vielerlei Hinsicht wichtige Vorbilder. Dies gilt nicht nur für die Aktivitäten innerhalb der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V., sondern auch für das Verhalten in der Öffentlichkeit. Darüber sollten sich alle erwachsenen Mitglieder stets bewusst sein und ihr Verhalten entsprechend ausrichten.

Dies gilt insbesondere im Umgang mit Nikotin, Alkohol, Cannabis und anderen Drogen. Innerhalb unserer DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. gelten dazu die folgenden verbindlichen Maßgaben:

#### **Richtlinien für den Umgang mit Alkohol, Nikotin, Cannabis und Drogen**

1. Kein Alkohol, Nikotin oder Cannabis bei Veranstaltungen, die sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche richten (z. B. Training, Wettkämpfe, Jugendveranstaltungen).
2. Der Konsum, Besitz oder die Verbreitung von Cannabis oder anderen Drogen ist bei allen Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. untersagt. Verstöße führen zu disziplinarischen Konsequenzen.
3. Alkohol, Nikotin, Cannabis oder andere Substanzen dürfen weder angeboten noch zur Belohnung verwendet werden. Keine Einladung zu alkoholischen Getränken, Rauchen oder anderen Substanzen.
4. Es gibt keine „Zigarettenpausen“ während der Teilnahme an Veranstaltungen oder Aktivitäten, insbesondere in der Nähe von Kindern und Jugendlichen.
5. Jugendliche und junge Erwachsene werden in ihrer Ablehnung gegenüber Alkohol, Nikotin, Cannabis und Drogen gestärkt. Erwachsene leisten Vorbildarbeit und fördern ein gesundes Verhalten.

6. Werbung für Alkohol, Nikotin oder Cannabis ist in den Räumen der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. untersagt. Dies umfasst auch entsprechende Dekorationen, Poster oder alkoholbezogene Logos auf Inventar.
7. Bei Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. werden alkoholfreie Getränke preislich begünstigt. Keine Sonderpreise für alkoholische Getränke.
8. Erwachsene sind dafür sensibilisiert, auffälliges Verhalten bei Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Bei Hinweisen auf Drogen- oder Alkoholmissbrauch wird sensibel und angemessen reagiert.

### **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**

**Alkohol:** Der Verkauf und die Abgabe von Spirituosen (z. B. Schnaps, Liköre, hochprozentige Cocktails) sowie alkoholhaltiger Getränke an Personen unter 18 Jahren sind verboten. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen Bier, Wein und Sekt erwerben und konsumieren, jedoch nur, wenn keine Erziehungsberechtigten einen gegensätzlichen Wunsch äußern.

**Nikotin:** Der Verkauf und die Abgabe von Tabakwaren und nikotinhaltenen Produkten, einschließlich E-Zigaretten, an Personen unter 18 Jahren sind streng untersagt. Der Konsum durch Minderjährige ist ebenfalls verboten.

**Cannabis und andere Drogen:** Der Besitz, Konsum und Handel mit Cannabis sowie anderen Betäubungsmitteln sind für Minderjährige verboten, unabhängig von einer etwaigen Legalisierung für Erwachsene. Selbst bei Verdacht auf Cannabisgebrauch sind Erwachsene verpflichtet, präventiv und schützend einzuschreiten.

### **Ergänzung zum Umgang mit Cannabis**

- Auch wenn der Konsum von Cannabis in bestimmten Fällen legalisiert ist oder gesellschaftlich akzeptierter werden könnte, gilt für die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ein striktes Cannabisverbot in allen Bereichen.
- Erwachsene fördern aktiv das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen des Cannabiskonsums, insbesondere auf die Gesundheit und die kognitive Entwicklung junger Menschen.
- Bereits der Verdacht auf den Konsum oder Besitz von Cannabis durch Mitglieder wird gemeldet und geprüft. Dies betrifft sowohl Kinder und Jugendliche als auch Erwachsene.

## **6.3 Umgang mit Medien (Filme, Musik)**

Bei Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. wird darauf geachtet, dass ausschließlich altersgerechte Medien eingesetzt oder konsumiert werden. Dies gilt insbesondere für Filme, Musik und Spiele, die im Rahmen von Aktivitäten gezeigt oder verwendet werden. Medien mit einer FSK- oder Alterskennzeichnung, die das Mindestalter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen überschreiten, sind streng verboten.

### **Grundsätze zum Medienkonsum:**

1. Altersgerechte Auswahl:
  - a. Es werden nur Medien (v. a. Filme, Musik oder Spiele) verwendet, die der Altersgruppe der Teilnehmer entsprechen und gemäß den Richtlinien der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) oder anderen Alterskennzeichnungen zulässig sind.
  - b. Das Zeigen von Filmen oder Serien, die nicht für die jüngste Altersgruppe geeignet sind, ist strikt untersagt, auch wenn auch ältere Teilnehmer anwesend sind.
2. Einschränkung der privaten Nutzung von Mediengeräten:
  - a. Die Nutzung mitgebrachter Geräte, wie Smartphones, Tablets oder Handheld-Konsolen, wird auf einen angemessenen Rahmen begrenzt.

- b. Inhalte, die über solche Geräte gezeigt werden (z. B. Videos, Bilder oder Musik), müssen den allgemeinen Regeln der Veranstaltung und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Inhalte mit Gewalt, Sexualität, Drogen oder anderen unangemessenen Themen sind untersagt.

### **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG)**

Die folgenden gesetzlichen Vorgaben sind für den Umgang mit Medien und Jugendlichen bindend:

- Filme und Filmprogramme dürfen nur für jene Altersgruppe zugänglich gemacht werden, für die sie gemäß der FSK-Freigabe freigegeben sind. Beispielsweise ist ein Film mit der FSK 12-Freigabe nur für Teilnehmer ab 12 Jahren geeignet. Eine Ausnahme gilt nur, wenn Kinder unter Aufsicht ihrer Eltern sind.
- Inhalte, die als jugendgefährdend eingestuft werden (z. B. gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte), sind unabhängig von der Altersfreigabe streng untersagt.
- Veranstalter sind verpflichtet, darauf zu achten, dass die Nutzung von Medien sowie die Mitnahme und der Konsum privater Inhalte von Kindern und Jugendlichen stets im Einklang mit dem Jugendschutzgesetz stehen. Bei Verstößen können Erziehungsmaßnahmen oder der Ausschluss von der Veranstaltung erfolgen.

## **6.4 Ansprechpartner bei sexualisierter/interpersoneller Gewalt**

In der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist die Ansprechperson für Prävention sexualisierter/interpersoneller Gewalt eine zentrale Stelle für alle Betroffenen und Mitarbeitenden. Diese Person steht allen Mitgliedern als erste Anlaufstelle zur Verfügung, wenn sie mit dem Thema sexualisierte/interpersoneller Gewalt in Kontakt kommen oder Unterstützung benötigen.

### **Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechperson:**

1. Beratung und Unterstützung: Die Ansprechperson unterstützt Betroffene, die selbst von interpersoneller Gewalt betroffen sind oder von Vorfällen wissen. Sie bietet Rat, informiert über Handlungsoptionen und hilft bei der Kontaktaufnahme zu Fachstellen.
2. Ermittlung und Dokumentation von Vorfällen: Bei einem Vorfall oder Verdacht auf interpersoneller Gewalt übernimmt die Ansprechperson die Erstklärung, dokumentiert den Vorfall und leitet ihn ggf. an Fachstellen, Beratungsdienste oder Ermittlungsbehörden weiter.
3. Vermittlung zwischen Beteiligten: Bei Bedarf wird die Ansprechperson auch als Vermittlerin tätig, um einen respektvollen Dialog zwischen den Beteiligten zu fördern und eine Lösung im Einklang mit den Regeln des Kinderschutzes zu finden.
4. Präventive Schulungen und Fortbildungen: Die Ansprechperson sorgt dafür, dass regelmäßig Fortbildungen und Sensibilisierungsmaßnahmen für Trainer, Betreuer und andere Mitarbeitende stattfinden. Ziel ist es, die Sensibilität für interpersoneller Gewalt und Grenzüberschreitungen zu stärken. Die Ansprechperson ist zudem vertraulich und diskret, geht behutsam und respektvoll mit sensiblen Themen um und wahrt stets den Schutz der Privatsphäre der Betroffenen.

### **Anforderungen an die Ansprechperson:**

Die Ansprechperson sollte über eine hohe Fachkompetenz im Bereich des Kinderschutzes verfügen, sich regelmäßig fort- und weiterbilden und durch entsprechende Qualifikationen und Schulungen für diesen wichtigen Verantwortungsbereich vorbereitet sein. Die Ansprechperson ist verpflichtet, alle erhaltenen Informationen nur im Rahmen des notwendigen Weitergabeprozesses zu verwenden und darf die Informationen nicht an unbefugte Dritte weitergeben.

### **Kontaktdaten Ansprechperson**

Die Kontaktdaten der Ansprechperson sind auf der Internetseite der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. einsehbar und werden sowohl intern als auch extern klar kommuniziert. E-Mail: [psg@letmathe.dlrg.de](mailto:psg@letmathe.dlrg.de).

## 6.5 Beschwerdemanagement

Ein transparentes und gut organisiertes Beschwerdemanagement ist essenziell, um ein vertrauensvolles und sicheres Umfeld zu schaffen, in dem jeder sich sicher fühlen kann, um Missstände oder Fehlverhalten anzusprechen. In der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. legen wir großen Wert auf die sorgfältige Bearbeitung von Beschwerden, damit sich alle Mitglieder und Kinder respektiert und geschützt fühlen.

### Ziele des Beschwerdemanagements:

- Ernstnehmen jeder Beschwerde und präventive Reaktionen auf das Feedback von Mitgliedern und Eltern.
- Schaffung von Transparenz durch klare Verfahren und für alle Beteiligten verständliche Regelungen.
- Verhinderung von Missverständnissen und unbefriedigenden, ungelösten Konflikten durch rechtzeitige und offene Kommunikation.
- Wahrung der Anonymität der Betroffenen, wenn dies gewünscht ist, und Schutz vor negativen Konsequenzen durch die Meldung einer Beschwerde.
- Lernen aus Beschwerden durch transparente Reflexion, Analyse und entsprechende Anpassungen.

### Prozess der Beschwerdebehandlung:

1. Einreichen von Beschwerden
  - a. Beschwerden können durch Eltern, Kinder, Jugendliche oder Mitarbeitende jederzeit über verschiedene Kanäle eingereicht werden, z. B. über die Ansprechperson für sexuellen Missbrauch.
2. Bearbeitung der Beschwerde
  - a. Beschwerden werden zeitnah durch die Ansprechperson oder eine spezialisierte Stelle bearbeitet.
  - b. Die Umstände der Beschwerde werden nach sorgfältiger Prüfung gemeinsam mit den betroffenen Personen besprochen.
3. Maßnahmen
  - a. Wenn erforderlich, erfolgt die Einleitung von Maßnahmen zur Behebung des Problems, z. B. durch Gespräche, Schulungen oder eine modifizierte Handlungsweise.
  - b. In schwerwiegenden Fällen kann es auch notwendig sein, das Thema an externe Beratungsstellen oder Ermittlungsbehörden weiterzuleiten.

### Zusätzliche Maßnahmen im Beschwerdeprozess:

- Vertraulichkeit bei der Bearbeitung jeder Beschwerde steht an oberster Stelle. Die Beteiligten sind darüber zu informieren, dass ihre Informationen vertraulich behandelt werden.
- Alle Beschwerdefälle werden entsprechend dokumentiert und analysiert, um zukünftige Maßnahmen kontinuierlich zu verbessern.
- Alle Mitarbeitenden werden regelmäßig im Umgang mit Beschwerden geschult, um auf Kritik professionell und respektvoll zu reagieren.

### Ziel:

Das Ziel eines effektiven Beschwerdemanagements ist es, Beschwerden schnell und kompetent zu bearbeiten, um das Vertrauen der Mitglieder zu erhalten und die Qualität der Arbeit kontinuierlich zu verbessern.

## 6.6 Kontaktaufnahme zu den Fachberatungsstellen

Im Fall von Vorfällen in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. ist eine schnelle und zielgerichtete Kontaktaufnahme zu Fachberatungsstellen von zentraler Bedeutung. Diese Stellen bieten sowohl für Betroffene

als auch für die Verantwortlichen der DLRG professionelle Unterstützung bei der Aufarbeitung von Vorfällen sexualisierter Gewalt/ interpersonelle Gewalt.

#### **Ziele der Kontaktaufnahme:**

- Gewährleistung der professionellen Unterstützung für alle Beteiligten und das Nutzen von Fachwissen, um den Vorfall fachlich korrekt zu bearbeiten.
- Sicherstellung der sicheren und respektvollen Kommunikation mit den Betroffenen und Dritten.
- Angebot der Aufklärung und Beratung, insbesondere in Bezug auf rechtliche oder therapeutische Schritte.

#### **Verfahren der Kontaktaufnahme:**

1. Einführung des Prozesses:
  - a. Alle Beteiligten (Betroffene, Verantwortliche) werden über die vorhandenen Ansprechpartner und Fachberatungsstellen informiert.
  - b. Die Ansprechperson oder der Vorstand kümmert sich um den erstmaligen Kontakt und koordiniert die weiteren Schritte.
2. Zugang zur Fachberatung:
  - a. Die Ansprechperson leitet die betroffenen Personen vertraulich und auf Wunsch auch anonym an die entsprechenden Beratungsstellen weiter.
  - b. Betroffene erhalten bei Bedarf umfassende Beratung zu möglichen rechtlichen Konsequenzen und Hilfsangeboten (psychologische, rechtliche, soziale Unterstützung).
3. Vertrauliche Kommunikation:
  - a. Alle Kontakte und Gespräche erfolgen unter Wahrung der Vertraulichkeit und werden, falls gewünscht, anonym gehalten.
4. Dokumentation und Austausch von Informationen erfolgen in enger Absprache mit der betroffenen Person und den Fachberatungsstellen.

#### **Fachliche Unterstützung:**

Beratung durch Fachstellen hilft, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, den Betroffenen beizustehen und rechtzeitig korrekt zu handeln. Beratungsstellen für Opferhilfe und Schutz von Kindern und Jugendlichen bieten weiterführende Unterstützung.

## **6.7 Liste der Fachberatungsstellen**

Nachfolgend wird eine Liste wichtiger Fachberatungsstellen aufgeführt, an die sich Betroffene und Verantwortliche bei Vorfällen von sexualisierter Gewalt/interpersonelle Gewalt wenden können. Diese Stellen bieten sowohl Anlaufstellen für betroffene Personen als auch Anlaufstellen für Beratungsbedarfe.

#### **Notruf**

<b>Notruf der Polizei</b>	110
<b>Notruf der Feuerwehr</b>	112

#### **Seelsorge**

<b>Telefonseelsorge evangelisch</b>	Telefon: 0800 111 0 111
<b>Telefonseelsorge katholisch</b>	Telefon: 0800 111 0 222

#### **DLRG intern**

<b>Bundesvorstand der DLRG-Jugend</b>	Telefon: 05723 955300 www.dlrg-jugend.de
---------------------------------------	---

## **DLRG-Jugend**

Hilfe Telefon sexualisierte Gewalt  
Telefon: 05729 95 53 33

## **DLRG Landesverband Westfalen**

Erstkontakt Respektvoller Umgang mit Grenzen  
Telefon: 0231 58 68 77-46

## **Anlaufstellen im MK**

### **Beratungsteam im Kinderschutz**

Sebastian Zemke  
(Kinderschutzfachkraft)

Tel. 02351- 966-6608  
kinderschutzberatung@maerkischer-kreis.de

Die Beratung geschieht in pseudoanonymisierter Form auf Gesetzesgrundlage des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, Paragraf 8a Abs.4, Paragraf 8b und des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), Paragraf 4 KKG. Sie richtet sich an Berufsgeheimnisträger sowie Fachkräfte, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen.

## **Bundesweite Hilfe**

**Nummer gegen Kummer: Kinder- und Jugendtelefon**  
anonym und kostenlos

Telefon: 1161 11  
Montags bis Samstags von 14:00 bis 20:00 Uhr

**Nummer gegen Kummer: Elterntelefon**  
Anonymes Beratungs- und Informationsangebot

Telefon: 0800 111 05 50  
Montags bis Freitags von 09:00 bis 11:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 17:00 bis 19:00 Uhr

## **Kinderschutzbund**

Telefon: 0202 74 76 58 8-0  
info@dksb-nrw.de  
www.kinderschutzbund-nrw.de

## **Jugendschutzstelle für Jungen und Mädchen**

Telefon: 0228 38 63 02 30 oder 0228 38 63 02 55  
www.bke-jugendberatung.de (anonyme  
Internetberatung)

## **Opferschutz „Weisser Ring“**

bundesweit unter der 0800 0800 343 und  
01803 34 34 34  
www.weisser-ring.de

## **Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ**

Telefon: 030 400 40 200  
www.agj.de

## **Dunkelziffer e.V.**

Telefon: 040 42 10 70 00  
www.dunkelziffer.de  
Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

## **Frauenhauskoordinierungsstelle**

Telefon: 030 92 12 20-83 7 -84  
www.frauenhauskoordinierung.de  
mit Hilfsangeboten vor Ort

**Hilfe für die Opfer von Gewalt**

Rufnummer 08000 116 016

kostenlose bundesweite Hotline rund um die Uhr für Frauen  
Dort können entsprechende Hilfsangebote vor Ort vermittelt werden

**Hilfe und Beratung für Täter**[www.taeterarbeit.com](http://www.taeterarbeit.com)**Hotline „N.I.N.A.“ für Eltern, Verwandte, Pädagogen sowie Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe**

Rufnummer 01805 123465

**Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes**[www.polizei-beratung.de](http://www.polizei-beratung.de)**Datenbank von Beratungsstellen gegen sexuelle Gewalt**[www.nina-info.de](http://www.nina-info.de)**Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz**[www.bag-jugendschutz.de](http://www.bag-jugendschutz.de)**Datenbank bundesweiter Erziehungsberatungsstellen**[www.bke.de](http://www.bke.de)**Wildwasser e.V.**

Hilfe und Info für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige und Freunde.  
Telefonnummern der regionalen Ansprechstellen unter [www.wildwasser.de](http://www.wildwasser.de)

**kein Täter werden – Präventionsnetzwerk**[www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)**weitere Stellen**

- Psychiatrische Kliniken / Trauma-Ambulanzen für Erwachsene
- Kliniken für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie Institutsambulanzen und Trauma-Ambulanzen
- Kommunale Frauen- oder Gleichstellungsbeauftragte (in der Regel über die Stadtverwaltungen oder Rathäuser)
- Männerbüros / Männerberatungsstellen
- „pro familia“ Beratungsstellen
- Stadt - / Kreis- oder Landessportbund
- Seelsorge
- Kontakt- und Beratungsstellen für Selbsthilfegruppen
- Rechtsanwälte für Opferschutz / Hilfe für Opfer von Straftaten
- Vereine für Kriminalprävention / Jugendschutz

## 6.8 Verhaltensregeln

Die Verhaltensregeln in der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. bilden die Grundlage für ein respektvolles, sicheres und gewaltfreies Miteinander. Diese Regeln gelten für alle Aktivitäten, sei es im Rahmen der Jugendarbeit, bei Schulungen, Trainings oder anderen Veranstaltungen. Sie sind darauf ausgelegt, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu fördern und gleichzeitig sicherzustellen, dass jede Form von Missbrauch oder Übergriff verhindert wird.

**Unsere zentralen Verhaltensregeln:**

- Alle Kinder und Jugendlichen werden mit Respekt, Würde und Empathie behandelt. Jeder hat das Recht, in einem sicheren Umfeld ohne Angst vor körperlicher, sexueller oder emotionaler Gewalt teilzunehmen.

- Wo immer möglich, wird ein Vier-Augen-Prinzip beachtet. Dies bedeutet, dass Betreuende und Trainer stets im Doppelpack mit einem weiteren Verantwortlichen arbeiten, um Situationen zu überwachen und das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu garantieren.
- Jegliche Form von körperlicher Gewalt ist strikt untersagt. Wir setzen auf gewaltfreie Kommunikation und Aufklärung, um Konflikte zu lösen.
- Körperliche Kontaktmaßnahmen wie Hilfestellungen beim Schwimmen oder bei Übungen werden nur nach Rücksprache mit den betroffenen Personen (insbesondere bei Kindern und Jugendlichen) durchgeführt. Niemand darf ohne ausdrückliches Einverständnis des Teilnehmers körperlich kontakt aufnehmen.
- Einzeltraining oder privates Treffen mit nur einem Kind oder Jugendlichen außerhalb der üblichen Aktivitätensituationen ist strikt untersagt, um das Risiko von Missverständnissen oder Missbrauch zu verhindern.
- Trainer und Betreuer haben die Verantwortung, in schwierigen oder grenzüberschreitenden Situationen einander zu unterstützen, sich gegenseitig auf Fehlverhalten aufmerksam zu machen und entsprechend zu handeln.
- Umkleidekabinen und Toiletten sind nach Geschlechtern getrennt. Bei Bedarf und in Ausnahmefällen wird die Einwilligung der Eltern eingeholt, falls eine gemischte Unterbringung notwendig ist.
- Es wird strikt darauf geachtet, dass keine privaten Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen ohne deren ausdrückliche Zustimmung aufgenommen oder weitergegeben werden.
- Alle Veranstaltungen und Aktivitäten werden transparent organisiert, alle Beteiligten werden rechtzeitig und umfassend informiert, auch über das Regelwerk, das in der jeweiligen Situation gilt.

#### **Besondere Verantwortung im Umgang mit Online-Aktivitäten:**

Beim Online-Kommunizieren oder bei Aktivitäten über digitale Plattformen (wie z.B. Chats, Online-Gruppen etc.) gilt ein besonderer Verhaltenskodex. Hierbei ist sicherzustellen, dass keine unangemessenen Inhalte geteilt werden und keine unangemessenen Annäherungen online stattfinden können.

## **6.9 Sicherstellung der Eignung von Mitarbeitenden bei Veranstaltungen**

Bei Veranstaltungen der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. – insbesondere bei Wettkämpfen, Übernachtungsaktivitäten und Programmen mit Kindern und Jugendlichen – ist darauf zu achten, dass ausschließlich verantwortliche Betreuer und Mitarbeitende teilnehmen, die die erforderlichen Nachweise, insbesondere ein erweitertes Führungszeugnis, erbracht haben und alle relevanten Anforderungen erfüllen. Die Einhaltung dieser Regelung wird durch eine verbindliche Bestätigung der Vereinsverantwortlichen bei der Anmeldung sichergestellt. Sollte der Verdacht bestehen, dass ein teilnehmender Verein Betreuer entsendet, die diesen Nachweis nicht erbracht haben, wird der Verein von der Veranstaltung ausgeschlossen und hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

## 7 Der konkrete Verdachtsfall

### 7.1 Verhalten im Verdachtsfall

#### Verhalten beim Verdachtsfall

- Wir bewahren Gelassenheit und steuern unsere Emotionen. Übermäßige Hektik oder Aktionismus schadet vor allem den Betroffenen.
- Unsere Rolle ist nicht die der Polizei: Wir übernehmen keine Ermittlungen oder Befragungen.
- Wir sind keine Psychologen: Es ist nicht unsere Aufgabe, Therapien durchzuführen.
- Bei Grenzverletzungen greifen wir aktiv ein, unterbinden diese und benennen die konkrete Verletzung.
- Wir setzen uns aktiv gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten ein.
- Wir schenken dem Betroffenen Glauben und hören ihm aufmerksam zu.
- Wir achten auf unsere eigenen Gefühle und respektieren unsere persönlichen Grenzen.
- Wir konfrontieren den Betroffenen oder Täter nicht mit unseren Vermutungen und führen keine Befragungen durch.
- Wir garantieren dem Jugendlichen, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne seine Zustimmung unternommen wird.
- Wir machen dem Kind keine unrealistischen Versprechungen oder Zusagen.
- Gespräche, Beobachtungen und Informationen werden sachlich und ohne persönliche Interpretation in einem Dokumentationsbogen festgehalten.
- Alle weiteren Maßnahmen besprechen wir altersgerecht mit den Betroffenen, machen jedoch keine Versprechen, die wir nicht einhalten können.
- Wir dokumentieren alle weiteren Gespräche sorgfältig.
- Wir stellen keine Warum-Fragen, üben keinen Druck aus und verlangen keine logischen Erklärungen. Wir versichern dem Jugendlichen, dass er keine Schuld an dem Vorfall trägt.
- Wir informieren den §26 BGB-Vorstand und seine Vertretung sowie alle relevanten Ansprechpartner und wägen gemeinsam die nächsten Schritte ab, inklusive der Möglichkeit, Fachberatungsstellen oder Ermittlungsbehörden zu konsultieren.
- Wir schützen die Anonymität der Beteiligten und verweisen bei Nachfragen auf den §26 BGB-Vorstand sowie das laufende Verfahren. Dies hilft, die Verbreitung von Gerüchten zu verhindern.
- Wir handeln nicht auf eigene Faust. Alle weiteren Schritte müssen in Abstimmung mit der Rechts- und Fachberatungsstelle erfolgen.
- Im Fall von sexuellem Missbrauch, wie Penetration, Oralsex, Vergewaltigung oder anderem sexuellen Kontakt mit Kindern oder Schutzbefohlenen, benachrichtigen wir unverzüglich die Ermittlungsbehörden (Polizei), die Ansprechpartner sowie den §26 BGB-Vorstand.

### 7.2 Maßnahmen zur Intervention bei Verdachtsfällen

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. stellt sicher, dass im Fall eines Verdachts auf interpersoneller Gewalt oder einen Verstoß gegen das Kindeswohl sofort interveniert wird. Ein klares und strukturiertes Verfahren soll sicherstellen, dass Betroffene schnell und effektiv unterstützt werden und Täter zur Rechenschaft gezogen werden können.

#### Interventionsrichtlinien:

1. Ruhe bewahren und Informationen sichern:
  - a. Bei einem Verdacht auf interpersoneller Gewalt oder eine andere Form der Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, ruhig zu bleiben und keine vorschnellen Schlüsse zu ziehen. Wichtig ist, die Betroffene(n) zuerst zu beruhigen und Informationen sachlich und genau zu erfassen.
2. Vertrauensperson informieren:

- a. Die Ansprechperson für Prävention sexualisierter Gewalt/ interpersonelle Gewalt oder im Notfall die Vertrauenspersonen müssen umgehend informiert werden. Es kann sinnvoll sein, die betroffene Person bei dieser ersten Meldung zu begleiten.
- 3. Gespräch führen:
  - a. Es wird kein Eigenverdacht geäußert oder recherchiert. Wenn Gespräche geführt werden, ist sicherzustellen, dass dies in einem ruhigen, sicheren und geschützten Rahmen passiert. Dabei wird niemals eine "Warum"-Frage gestellt oder ein Druck ausgeübt. Jede Person hat das Recht, nicht zu sprechen oder Informationen nicht zu teilen, wenn sie das nicht möchte.
- 4. Dokumentation:
  - a. Alle relevanten Informationen und Gespräche, die im Zusammenhang mit dem Verdacht auf interpersoneller Gewalt stehen, müssen dokumentiert werden. Diese Protokolle sind strikt vertraulich und nur für die Verantwortlichen zugänglich.
- 5. Melden der Fälle an die zuständigen Stellen:
  - a. Sobald ein Verdacht als begründet oder zumindest als erheblich angesehen wird, wird der Verdacht an die zuständigen Fachberatungsstellen, Jugendämter oder Ermittlungsbehörden weitergeleitet.
- 6. Unterstützung für den Betroffenen:
  - a. Sollte sich der Verdacht bestätigen, wird dem Betroffenen sofort Hilfe angeboten – z.B. durch psychologische Beratung, Therapeuten oder Hilfe von Opferschutzorganisationen. Ziel ist es, die betroffene Person in ihrem heilsamen Prozess zu unterstützen.
- 7. Disziplinarische Maßnahmen:
  - a. Sollte der Verdacht ein konkretes Fehlverhalten eines Vereinsmitglieds oder Mitarbeiters aufzeigen, werden disziplinarische Maßnahmen eingeleitet, einschließlich möglicher vorläufiger Suspendierung bis zur endgültigen Klärung der Sachlage. In gravierenden Fällen wird auch eine Schutzmaßnahme erwogen, um künftige Vorfälle zu verhindern.

#### **Vorsichtsmaßnahmen bei Verdacht auf Vorfälle unter Kindern/Jugendlichen:**

Im Fall von peer-to-peer-Gewalt oder Verdacht auf interpersoneller Gewalt zwischen Kindern und Jugendlichen, wird eine pädagogische Intervention durchgeführt. Hierbei werden die beteiligten Kinder/Jugendlichen gemeinsam mit den Verantwortlichen aufgeklärt und aufgefordert, ihre Handlungen zu reflektieren.

#### **Ziel der Intervention:**

Das Ziel der Intervention bei Verdachtsfällen ist, dass der Vorfall so schnell wie möglich, aber auch sensibel und angemessen behandelt wird. Die Maßnahmen zielen darauf ab, den Betroffenen Schutz und Hilfe zu bieten und Täter zur Verantwortung zu ziehen.

### **7.3 Bearbeitung eines Verdachts**

Eine Beobachtung oder Erfahrung wird entweder einer Vertrauensperson oder direkt einer Ansprechperson gemeldet. Je nach Schwere des Verdachts erfolgt möglicherweise eine Meldung an die Ansprechperson, die zunächst eine Ersteinschätzung vornimmt, um die Schwere der Situation zu bewerten. In diesem Fall kann eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden. Gemeinsam wird dann der Verdacht in die Kategorien "vager Verdacht", "begründeter Verdacht" oder "erhärteter Verdacht" eingeordnet.

Stellt sich heraus, dass der Verdacht schwerwiegender ist als ein vager Verdacht, wird das Krisenteam einberufen. Das Krisenteam folgt dabei diesen Schritten:

1. Überprüfung möglicher Befangenheit
2. Wahrung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit
3. Information aller relevanten Personen über den Sachverhalt

#### 4. Fortlaufende Protokollierung aller Schritte, Sitzungen und Gespräche

Bei einem vagen Verdacht sollte die Situation zunächst weiter beobachtet und dokumentiert werden. Eine Rücksprache mit den entsprechenden Ansprechpersonen ist erforderlich. Gegebenenfalls sollten die betroffenen Personen voneinander getrennt werden. Im weiteren Verlauf wird ein pädagogisches Gespräch geführt, in dem das Verhalten thematisiert wird (z.B. im Hinblick auf die Verhaltensregeln der jeweiligen Einrichtung, das Erklären von Regelverstößen und die Förderung des Verständnisses, warum das Verhalten unangemessen war). Sollte sich der Verdacht als unbegründet herausstellen, ist es wichtig, Gerüchte auszuräumen und eine vollständige Rehabilitation durchzuführen. Im Falle eines begründeten Verdachts sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen. Nach der Trennung der beteiligten Personen werden weitere Schritte in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam abgestimmt, und der verantwortliche Vorstand wird eingeschaltet. Die Klärung des Verdachts und der Risiken erfolgt danach. Bei erhärtetem Verdacht sind unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung von Missbrauchsgelegenheiten zu ergreifen, und eine räumliche Trennung der betroffenen Personen muss erfolgen. Der Vorstand entbindet die verdächtige Person von allen Aufgaben. In diesem schwerwiegenden Fall kann das Ausschlussverfahren (z.B. durch das Schiedsgericht) eingeleitet werden. Falls notwendig, kann die betroffene Person mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle eine Anzeige bei der Polizei oder eine Meldung beim Jugendamt vornehmen. Das Krisenteam bespricht den Verdachtsfall, berät über die nächsten Schritte und koordiniert diese.

#### **Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person können beinhalten:**

- Angebot einer Gesprächsbereitschaft und Hilfsbereitschaft
- Weiterleitung von Hilfsangeboten (z.B. Fachberatungsstelle, psychologische Unterstützung, ggf. ärztliche Untersuchung)
- In der Regel ein Elterngespräch (mit Einwilligung der betroffenen Person)
- Gegebenenfalls Unterstützung bei einer Meldung an das Jugendamt oder die Polizei (nur im Einklang mit dem Willen der betroffenen Person und in Abstimmung mit der Fachberatungsstelle, da ermittlungsrechtliche Verfahren nicht gestoppt werden können)

#### **Maßnahmen im Umgang mit der verdächtigten Person:**

- Durchführung eines pädagogischen oder klärenden Gesprächs je nach Vorwurf (zu einem angemessenen Zeitpunkt, dabei nie allein sprechen; das Gespräch sollte immer zu zweit geführt werden – eine Person übernimmt die Leitung des Gesprächs, während die andere die wichtigsten Informationen protokolliert)
- Das Gespräch sollte sachlich bleiben, Vermutungen nur anonymisiert geäußert werden, und im Falle eines schwerwiegenden Verdachts sollte ruhig gehandelt und, bis zur Klärung des Verdachts, eine Auszeit von Aufgaben sowie der Rückzug aus dem Vereinsleben in Erwägung gezogen werden. Eine Beurlaubung oder ein Hausverbot sind jedoch noch kein Ausschluss.
- Falls eine Vermutung unbegründet war, erfolgt eine Entschuldigung und Wiedergutmachung, einschließlich der Rückkehr zu Ämtern oder Aufgaben.
- Bei einem erhärteten Verdacht wird der Verein aus dem Verdachtsfall ausgeschlossen.
- Überprüfung der im Gespräch vereinbarten Maßnahmen, fortlaufende Protokollierung
- Kommunikation nach innen (Information an andere Mitglieder, Kinder, Eltern, falls nötig) und nach außen (gegebenenfalls Information an Pressesprecher und Juristen des Verbandes, um Gerüchte zu entkräften und Fakten zu klären)
- Optimierung des Schutzkonzepts durch Reflexion der bestehenden Strukturen sowie eine aktuelle Gefährdungsanalyse
- Im Falle einer zu Unrecht entstandenen Vermutung ist die vollständige Rehabilitation anzustreben. Aufarbeitung des Vorfalles durch ein Gespräch mit Trainern und Eltern, und Reflexion im Krisenteam sowie der Leitung.

## 7.4 Informationsweitergabe an Medien und Presse

Im Falle von Vorfällen oder Verdachtsfällen in Bezug auf interpersoneller Gewalt oder Kindeswohlgefährdung wird die Kommunikation mit der Öffentlichkeit stets sorgfältig und verantwortungsbewusst gehandhabt.

### Ziele der Medienkommunikation:

- **Transparenz wahren:** Informationen über Vorfälle oder Veränderung der Richtlinien sollen der Öffentlichkeit in einem klaren, sachlichen Rahmen zugänglich gemacht werden.
- **Schutz der Betroffenen:** Bei der Veröffentlichung von Informationen müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben. Bei allen Fällen, die Anonymität der Betroffenen gefährden könnten, wird eine anonyme Form der Kommunikation genutzt.
- **Wahrung des Vertrauens:** Die Reaktion gegenüber den Medien muss koordiniert und einheitlich erfolgen, um unnötige Spekulationen und zusätzliche Belastungen für die Betroffenen zu verhindern.

### Kommunikationsstrategie bei Vorfällen:

- Alle Presseanfragen werden nur durch den §26 BGB-Vorstand gemeinsam mit dem Bezirksjugendvorstand Märkischer Kreis e.V. beantwortet, um einheitliche Informationen zu verbreiten.
- Bei ernsten Vorfällen erfolgt eine schnelle Stellungnahme zur Gewährleistung der Sicherheit und des Vertrauens in die Organisation.
- Alle Informationen zu Verdächtigen oder Opfern von Vorfällen werden anonymisiert weitergegeben, sofern dies möglich ist und im Einklang mit Datenschutzrichtlinien erfolgt.

## 8 Konsequenzen für Täter und Rehabilitation

### 8.1 Konsequenzen für den Täter

Die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. verfolgt eine klare Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Art von sexualisierter Gewalt/ interpersonelle Gewalt und Kindeswohlgefährdung. Jede Person, die gegen die Verhaltensregeln der DLRG verstößt und sich in irgendeiner Form sexuell übergriffig oder missbräuchlich verhält, wird konsequent aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen.

#### Maßnahmen bei Verdachtsfällen:

1. Sofortige Suspendierung:
  - a. Im Falle eines schwerwiegenden Verdachts wird die betreffende Person sofort von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen, bis der Verdacht durch eine vollständige Untersuchung geklärt ist.
2. Externe Ermittlungen:
  - a. Wenn sich der Verdacht bestätigt, wird die betreffende Person unverzüglich den Ermittlungsbehörden gemeldet. Bei schwerwiegenden Fällen wird der Vorfall an das Jugendamt oder die Polizei weitergeleitet.
3. Disziplinarische Maßnahmen:
  - a. Sollte die Untersuchung zu dem Ergebnis kommen, dass die Vorwürfe nicht nur begründet sind, sondern auch ein Verstoß gegen die Satzung oder die internen Verhaltensregeln vorliegt, werden auch disziplinarische Maßnahmen wie Verwarnungen, Suspendierungen oder in schweren Fällen ein Ausschluss aus der Organisation durchgeführt.
  - b. Die personelle Trennung von der Organisation erfolgt unmittelbar, um die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten.
4. Rehabilitation und Wiedereingliederung:
  - a. In Fällen, in denen der Verdacht als unbegründet geklärt wird, wird ein Verfahren zur Rehabilitierung und Wiedereingliederung eingeleitet. Ziel ist es, die betroffene Person zu rehabilitieren und ihr die Rückkehr in ihre Tätigkeiten zu ermöglichen, vorausgesetzt, das Verhalten wird als vorbildlich anerkannt und durch die betreffende Person deutlich reflektiert.

### 8.2 Prüfungs- und Rehabilitationsverfahren

Nach der Einstufung eines schwerwiegenden Verdachts muss die Wahrscheinlichkeit der geschilderten Vorfälle überprüft werden. Ab diesem Punkt liegt das Verfahren außerhalb der Zuständigkeit des Vereins. Eine Fachberatungsstelle kann in diesem Fall eine sogenannte „Plausibilitätsprüfung“ durchführen. Diese Prüfung dient nicht der Sammlung von Beweisen, sondern ermöglicht eine Einschätzung, wie wahrscheinlich es ist, dass die geschilderte Geschichte zutrifft. Sollte bereits eine Anzeige erstattet worden sein, übernimmt die Polizei diese Überprüfung.

#### Rehabilitierung

Ein unbegründeter Verdacht im Bereich interpersoneller Gewalt kann sowohl die zu Unrecht verdächtige Person als auch das betroffene Team stark belasten. Daher gehört zu jeder guten Intervention auch die Rehabilitierung von Personen, die zu Unrecht verdächtig wurden. Ziel dieser Rehabilitierung ist es, das Vertrauen unter den Teammitgliedern wiederherzustellen und die Arbeitsfähigkeit der betroffenen Person im Hinblick auf ihre Aufgaben zurückzugewinnen. Die Verantwortung für den Rehabilitationsprozess trägt der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Krisenteam.

Die folgenden Aspekte werden dabei berücksichtigt:

- Es wird die gleiche Sorgfalt wie bei der Verdachtsklärung aufgebracht. Mit den zwischenmenschlichen Reaktionen aller Beteiligten muss besonders behutsam umgegangen werden. Ein unbegründeter Verdacht muss vollständig ausgeräumt werden.
- Der gesamte Rehabilitationsprozess wird sorgfältig dokumentiert, bis der Verdacht endgültig entkräftet ist.
- Alle Stellen, die an der Bearbeitung des Verdachts beteiligt waren (wie z.B. der Vorstand), werden regelmäßig informiert.
- Die Schritte der Rehabilitierung werden in enger Abstimmung mit der zu Unrecht beschuldigten Person erfolgen.
- Gegebenenfalls wird ein Positionswechsel angeboten, falls die zu Unrecht beschuldigte Person beispielsweise nicht mehr mit Kindern und Jugendlichen arbeiten möchte.

### 8.3 Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt

Die Reflexion von Vorfällen ist ein entscheidender Schritt, um die Geschehnisse zu verarbeiten und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, die bei zukünftigen Fällen helfen können, Handlungsabläufe zu verbessern und schneller zu reagieren. Zunächst wird im Verein geklärt, wer die Verantwortung für die Aufarbeitung des Vorfalls übernimmt. Dies kann die benannte Ansprechperson, eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der (Landes-) Geschäftsstelle, eine Fachberatungsperson oder ein externer Referent sein. Alle Meldungen zu Vorfällen werden an die zuständigen Mitarbeiter weitergeleitet, die die Fälle sammeln, auswerten und gegebenenfalls neue Lösungsvorschläge erarbeitet. Erkenntnisse, die möglicherweise dazu beigetragen hätten, die Situation zu verhindern oder frühzeitig zu stoppen, werden an das Krisenteam zurückgemeldet.

Die Aufarbeitung bezieht alle relevanten Ebenen ein: die betroffenen Kinder- und Jugendgruppen, die Eltern, die Mitarbeitenden, den Vorstand sowie die Geschäftsführung. Im Mittelpunkt der Reflexion steht die Analyse der Täterstrategien. Der Vorfall wird angesprochen, jedoch nicht in allen Details beschrieben. Ziel der Aufarbeitung ist es, alle Beteiligten zu informieren, ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern, und gemeinsam nach Maßnahmen zu suchen, um eine Wiederholung des Vorfalls zu verhindern. Besonders wichtig ist dabei die Perspektive der betroffenen Person sowie die der anderen Kinder oder Jugendlichen.

Am Ende der Aufarbeitung sollen die betroffenen Personen sich in der Gemeinschaft des Vereins als willkommen und sicher fühlen. Die Eltern sollen ihr Vertrauen in den Verein wiederhergestellt haben, und die Mitarbeitenden sollten durch die gewonnenen Erkenntnisse besser für Präventions- und Interventionsaufgaben gerüstet sein.

## 9 Veröffentlichung des Schutzkonzeptes

### 9.1 Geltungsbereich

Das vorliegende Konzept gilt für die gesamte DLRG OG Letmathe e.V.. Es bezieht sich somit auf alle ehrenamtlichen Mitarbeiter, die in ihrem Tätigkeitsfeld Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Die einheitliche Umsetzung der nachstehend beschriebenen Arbeiten ist Aufgabe des Vorstandes. Das Schutz- und Präventionskonzept tritt nach Beschluss des Vorstandes sofort in Kraft und wird stetig weiterentwickelt.

### 9.2 Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen

Um den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten, stellt die DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. allen beteiligten Mitarbeitenden die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dies betrifft nicht nur die Fortbildungsunterlagen, sondern auch das notwendige Informationsmaterial zu allen relevanten Kinderschutzmaßnahmen.

#### **Notwendige Unterlagen und Materialien:**

**Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt:** Alle Mitglieder haben Zugriff auf eine stets aktuelle Version des Schutzkonzeptes, die ihnen einen klaren Überblick über unsere Prinzipien und Maßnahmen zum Kinderschutz gibt.

**Verhaltensregeln und Ehrenkodex für Trainer und Betreuer:** Diese Dokumente dienen als klare Leitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen und stellen sicher, dass alle Verantwortlichen dieselben Standards im Umgang einhalten.

**Informationen über Ansprechpartner und Beschwerdeverfahren:** Kontaktinformationen und die Verfahren zur Meldung von Vorfällen oder Beschwerden sind immer leicht zugänglich und werden den Mitgliedern zugänglich gemacht.

**Ausbildungs- und Fortbildungsunterlagen:** Alle relevanten Materialien zu den Fortbildungen im Bereich Kinderschutz und Prävention werden den Teilnehmenden zur Verfügung gestellt, um als Referenz und Grundlage für die tägliche Arbeit zu dienen.

**Einverständniserklärungen:** Zur rechtssicheren Dokumentation des Aufklärungsprozesses erhalten alle Eltern und Betreuer entsprechende Formulare, mit denen sie Einverständnisse und Absprachen festhalten.

#### **Zugänglichmachung der Dokumente:**

Die wichtigsten Unterlagen stehen den Beteiligten über die Internetseite der DLRG Ortsgruppe Letmathe e.V. zur Verfügung. Jedes Dokument kann jederzeit heruntergeladen und eingesehen werden. Der Verwalter dieser Dokumente stellt sicher, dass nur aktuelle Versionen verwendet werden und veraltete Materialien entfernt werden.

## 10 Quellen

<https://bez-maerkischer-kreis.dlrg.de/fuer-mitglieder/anmeldung/downloads/>  
[https://dlrg-jugend.de/fileadmin/user\\_upload/DLRG-Jugend/user\\_upload/dlrg-jugend/Themen/PsG/SPKonzept\\_Web\\_200720.pdf](https://dlrg-jugend.de/fileadmin/user_upload/DLRG-Jugend/user_upload/dlrg-jugend/Themen/PsG/SPKonzept_Web_200720.pdf)

[https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2221\\_Praxismappe\\_PSGweb\\_190912.pdf](https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2221_Praxismappe_PSGweb_190912.pdf)

[https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222\\_Schutzkonzept\\_PSG\\_web-170104.pdf](https://dlrg-jugend.de/fileadmin/groups/16000005/service/PsG/2222_Schutzkonzept_PSG_web-170104.pdf)

<https://westfalen.dlrg.de/wir-westfalen/respektvoller-umgang-mit-grenzen/handlungsleitfaden-downloads-1/>

[http://www.mikado-studie.de/tl\\_files/mikado/upload/MiKADO\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf)